

OLG Karlsruhe, Befangenheit eines Sachverständigen bei Überschreitung des Gutachtensauftrags

§§ 42 II, 406 I ZPO; § 1671 I BGB

Ob die Überschreitung eines Gutachtensauftrags geeignet ist, bei einem Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen hervorzurufen, kann nur aufgrund der Umstände des jeweiligen Einzelfalles entschieden werden. Es kann die Besorgnis der Befangenheit begründet, wenn der Sachverständige aus Gründen des Kindeswohls eine Übertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf die Mutter anregt, obwohl Gegenstand des Sorgerechtsverfahrens und der Begutachtung allein die Frage ist, ob das Sorgerecht in Teilbereichen allein auf den Vater zu übertragen ist. Ein Anschein der Befangenheit wird auch dann begründet, wenn der Sachverständige empfiehlt, einem der Beteiligten Verfahrenskostenhilfe künftig zu verweigern.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2014 – 2 WF 239/14

Sachverhalt

Antragsteller und Antragsgegnerin sind die Eltern eines 2008 geborenen Kindes. Das Kind lebt zusammen mit seinen Halbgeschwistern im Haushalt der Mutter. Die Eltern waren nicht miteinander verheiratet. Mit richterlichem Beschluss vom 02.08.2012 wurde ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern begründet. 2013 beantragte der Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und das alleinige Recht zur Anmeldung im Kindergarten und zur Vertretung in schulischen Angelegenheiten mit der Begründung, die Mutter kümmere sich nicht ausreichend um Entwicklung und Erziehung des Kindes. Sprachlich habe sich das Kind nicht weiterentwickelt. Es werde sowohl im Kindergarten als auch von seinem Halbbruder gemoppt und geschlagen. Die Mutter lasse das Kind oft stundenlang allein. Die Mutter beantragte die Zurückweisung des Antrags. Das Gericht hat ein familienpsychologisches Gutachten zur Vorbereitung der Hauptsacheentscheidung über genau diese Fragen eingeholt. Der Sachverständige hat empfohlen, den Antrag des Vaters zurückzuweisen, dem Kind im Hinblick auf seine Aufmerksamkeitsstörung in der Schule eine engmaschige Betreuung zuteilwerden zu lassen und gegebenenfalls auch eine therapeutische Betreuung. Außerdem sollte das gemeinsame Sorgerecht für den Vater im Hinblick auf die Entscheidung über die Beschulung und Gesundheitsfürsorge eingeschränkt und auf die Mutter zu übertragen werden und die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für den Vater in einem weiteren Verfahren sollte kritisch überprüft werden durch das Gericht.

Daraufhin hat der Vater den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil er weit über die im Beweisbeschluss vorgegebenen Fragen hinausgegangen sei und vom Auftrag nicht umfasste Fragen beantwortet habe. Er habe eigenmächtig seinen Gutachterauftrag ausgeweitet und dem Gericht Vorschläge zu nicht gestellten Sorgerechtsanträgen unterbreitet. Der Gutachter habe seine Kompetenzen weit überschritten und dem Gericht Vorschläge zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe gemacht. Er habe dem Vater finanzielle Gründe für seinen Sorgerechtsantrag unterstellt. Die polemische

Art und Weise der Formulierungen des Sachverständigen zeige eindeutig eine emotional geprägte parteiische Haltung. Zudem habe der Gutachter suggestive Fragen gestellt, beispielsweise nach dem Fernsehkonsum, und den übermäßigen Fernsehkonsum des Kindes allein dem Vater angelastet.

Das Erstgericht hat den Befangenheitsantrag abgelehnt, das OLG hat der sofortigen Beschwerde des Vaters stattgegeben.

Entscheidung

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen als befangen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigten. Dies ist der Fall, wenn Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit gerechtfertigt ist, d.h. eine unsachliche innere Einstellung zu den Beteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens vorliegt. Dabei sind nur objektive Gründe maßgeblich. Die Befangenheit eines Sachverständigen ist zu bejahen, wenn sich der Sachverständige aus der Sicht einer Partei an die Stelle des Gerichts setzt und seine Neutralitätspflicht verletzt, indem er dem Gericht oder den Parteien den aus seiner Sicht für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung weist. Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn der Sachverständige irrtümlich das Beweisthema unzutreffend erfasst. Im vorliegenden Fall war der Sachverständige der Auffassung, dass das Kindeswohl eine andere Regelung als die beantragte erfordere. Mit seiner Stellungnahme hat er damit die klar vom Gutachterauftrag umrissenen Grenzen überschritten. Den Anschein der Befangenheit begründet auch die Tatsache, dass der Sachverständige dem zuständigen Richter in unzulässiger Weise den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidungsfindung weist. Dies gilt insbesondere für den Hinweis der Versagung von Verfahrenskostenhilfe für weitere Verfahren.

Praxisinweis

Die Entscheidung ist zu begrüßen, weil sie betont, dass ausschließlich das Gericht die Entscheidung über derartige Anträge trifft und der Sachverständige lediglich seinen Gutachtensauftrag zu erfüllen hat und sich nicht an die Stelle des Richters setzen darf. In der Praxis sollte durchaus häufiger von der Möglichkeit der Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit Gebrauch gemacht werden, nicht zuletzt um fehlerhafte richterliche Entscheidungen zu vermeiden, die auf der Basis eines solchen Gutachtens ergehen könnten. Die Entscheidung betont, dass Richter die Ausführungen in einem Gutachten nicht ungeprüft übernehmen sollten. Der Gesetzgeber setzt großes Vertrauen in die Urteilskraft der Richter, gerade auch wenn es um die Qualität von Expertisen geht. Gutachten sind nur eine Hilfe bei der Urteilsfindung. Insbesondere Familienrichter sollten über ausreichende Sachkunde verfügen, um ein Gutachten überprüfen zu können. Familiengerichtliche Gutachten haben eine große Tragweite für die weitere Entwicklung von Kindern und müssen besonders hohe methodische Standards aufweisen. Im vorliegenden Fall geht es nicht um Fehler eines Gutachtens, sondern um die Überschreitung des Gutachterauftrags.

Dr. Doris Kloster-Harz, Fachanwältin für Familienrecht,
München